



C/2024/6703

19.11.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**18. November 2024**

(C/2024/6703)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0552	CAD	Kanadischer Dollar	1,4873
JPY	Japanischer Yen	163,74	HKD	Hongkong-Dollar	8,2140
DKK	Dänische Krone	7,4591	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8062
GBP	Pfund Sterling	0,83560	SGD	Singapur-Dollar	1,4186
SEK	Schwedische Krone	11,6000	KRW	Südkoreanischer Won	1 474,49
CHF	Schweizer Franken	0,9364	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,0768
ISK	Isländische Krone	144,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6442
NOK	Norwegische Krone	11,7170	IDR	Indonesische Rupiah	16 732,73
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7278
CZK	Tschechische Krone	25,282	PHP	Philippinischer Peso	61,929
HUF	Ungarischer Forint	408,70	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3278	THB	Thailändischer Baht	36,758
RON	Rumänischer Leu	4,9765	BRL	Brasilianischer Real	6,1030
TRY	Türkische Lira	36,4467	MXN	Mexikanischer Peso	21,5023
AUD	Australischer Dollar	1,6352	INR	Indische Rupie	89,0765

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6978

19.11.2024

**Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission**

(C/2024/6978)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Miel d'Alsace“

EU-Nr.: PGI-FR-0150-AM01 — 4.9.2024

g. U. ( ) g. A. (X)

1. **Name des Erzeugnisses**

„Miel d'Alsace“

2. **Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

3. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire (Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelsouveränität)

—

4. **Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

**Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt/fallen:** Der Antrag auf Änderung für die g. A. „Miel d'Alsace“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

- eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung,
- die Gefahr einer Aufhebung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet,
- weitere Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

1. *Beschreibung des Erzeugnisses*

Es wird vorgeschlagen, Analysekriterien festzulegen, um die Besonderheit der Honige zu garantieren, Mängel (Feuchtigkeit) zu vermeiden und die Herkunft aus Blüten des geografischen Gebiets sicherzustellen.

Der Wassergehalt beträgt nur 18 % und übertrifft somit die Anforderungen der Rechtsvorschriften (Standard von 20 % für Honig), wodurch eine Gärung der Honige verhindert wird.

Der Gehalt an Hydroxymethylfurfural (HMF) beträgt bei allen Honigen bis zum Ende des Kalenderjahres 15 mg/kg. Nach Ablauf des Kalenderjahres beträgt der Höchstgehalt an HMF 30 mg/kg (in Gläser abgefülltes oder im Fass gelagertes Erzeugnis).

<sup>(1)</sup> ABL L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Dieser Wert ist strenger als der vorgeschriebene Grenzwert von 40 mg/kg und ermöglicht es, die Alterung des Honigs bei längerer Lagerung oder übermäßiger Erhitzung im Blick zu behalten.

Für Akazien-, Kastanien- und Tannenhonig wurden die Säuregehalte angepasst. Anhand des Säuregehalts ist es möglich, Honigtau-honig von Blütenhonig zu unterscheiden.

Bei Lindenhonig erhöht sich der Wert der Pfund-Skala von 45 auf 55. Dies trägt dem Phänomen des Schwitzens der Bäume bei großer Hitze Rechnung, wodurch Honigtau entsteht, durch den der Farbton des Honigs dunkler wird. Die Qualität des Honigs wird hierdurch nicht beeinträchtigt, nur seine Farbe verändert sich.

Es wird eine Liste der Markerpollen in dem geografischen Gebiet der g. g. A. hinzugefügt. Honig mit der g. g. A. „Miel d'Alsace“ enthält mindestens eine dieser Pollenarten in einem dominierenden (> 45 %) oder begleitenden (zwischen 15 % und 45 %) Anteil.

Einige Akazienhonige können auch keine dominierenden oder begleitenden Pollenarten enthalten. In diesem Fall muss mindestens einer der Pollenmarker, darunter zwingend die Robinie (auch Falsche Akazie genannt), als Einzelpollen vorhanden sein.

Um sich für neue Märkte zu öffnen, ohne dabei die Qualität des Honigs zu gefährden, wird die Abfüllung in hermetische Behältnisse für Großhändler oder Verpackungsbetriebe ermöglicht.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

## 2. *Herstellungsverfahren*

Unterrubrik „Honiggewinnung“

Es wird eine Höchsttemperatur des Honigs von 40 °C hinzugefügt, damit seine Qualität nicht beeinträchtigt wird.

Um einen Honig ohne Verunreinigungen zu gewinnen, wird das Dekantieren und/oder Filtrieren des Honigs empfohlen. Die Ultrafiltration ist untersagt.

Unterrubrik „Filtration/Dekantieren“

Das Dekantieren erfolgt im Tank, Fass oder Eimer und ermöglicht das Aufsteigen von Partikeln und Luftblasen. Vor diesem Vorgang kann eine Filtration mittels Sieben durchgeführt werden.

Die Ultrafiltration ist untersagt.

Unterrubrik „Lagerung“

Wird der Honig in Reinräumen, Klimakammern oder temperierten Räumen bei einer Temperatur von weniger als 20 °C sowie lichtgeschützt gelagert, so beträgt der Höchstgehalt an HMF bei Honig, der älter als drei Jahre ist, 30 mg/kg.

In allen anderen Fällen ist die Lagerdauer auf höchstens 36 Monate ab dem Datum der Honiggewinnung begrenzt. Der Höchstgehalt an HMF der gelagerten Honige beträgt 30 mg/kg.

Unterrubrik „Verflüssigung“

Vor der Abfüllung ist eine Verflüssigung des Honigs durch Erhöhung seiner Temperatur zulässig. Bei diesem Vorgang darf der Honig auf höchstens 50 °C erhitzt werden, wobei eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel angegeben ist.

Das Erhitzen über offenem Feuer, die direkte Dampferhitzung und die Pasteurisierung sind untersagt.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

## 3. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet*

Das Kapitel „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ der geltenden Produktspezifikation wurde überarbeitet. Es ist nun in drei Abschnitte untergliedert, um die Besonderheiten des geografischen Gebiets, die Besonderheiten des Erzeugnisses und den ursächlichen Zusammenhang separat darzustellen. Dies erfolgt in einer stärker zusammengefassten Form, wobei viele historische Verweise gestrichen wurden.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

## 4. *Geografisches Gebiet*

Die Liste der Gemeinden entspricht der in der geltenden Produktspezifikation enthaltenen Liste.

Die geltende Produktspezifikation enthält die Liste der Erzeugungsgebiete für Kastanien-, Tannen- und Lindenhonig. Diese Aufstellung ist nicht präzise und wird nicht durch Katasterangaben formalisiert. Dank des Know-hows der Imker können die Bienenstöcke an den am besten geeigneten Standorten positioniert werden, um die Besonderheit der verschiedenen Honige zu garantieren.

Es wird vorgeschlagen, diese Erzeugungsgebiete nicht mehr anzugeben. Dies hat keinen Einfluss auf das ursprüngliche geografische Gebiet.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. *Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt*

Die folgenden Punkte werden hinzugefügt:

- Kategorie der Wirtschaftsbeteiligten, die im geografischen Gebiet an der Erzeugung mitwirken,
- Identifizierungserklärung im Hinblick auf die Zulassung von Wirtschaftsbeteiligten vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit.

Eine Tabelle zur Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen wurde hinzugefügt.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. *Kennzeichnung*

Der bisherige Absatz wird gestrichen und durch einen Satz ersetzt, in dem die vorgeschriebenen Elemente aufgeführt werden.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. *Sonstiges*

Darüber hinaus wurden in den folgenden Rubriken redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- In der Rubrik „Zuständige Behörde des Mitgliedstaats“ werden die Kontaktdaten des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) als zuständiger Behörde des Mitgliedstaats hinzugefügt.
- In der Rubrik „Antragstellende Vereinigung“ werden die Kontaktdaten und die Rechtsform angegeben.
- In der Rubrik „Kontrollstelle“ werden nunmehr die Kontaktdaten der in Frankreich zuständigen Kontrollbehörden genannt: Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) und Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung, DGCCRF). Der Name und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle sind auf der Website des INAO und in der Datenbank der Europäischen Kommission einsehbar.
- In der Rubrik „Nationale Anforderungen“ wird der Eintrag in Form einer Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Aspekten und der entsprechenden Bewertungsmethode dargestellt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Miel d'Alsace“

EU-Nr.: PGI-FR-0150-AM01 — 4.9.2024

**g. U. ( ) g. g. A. (X)**

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

Miel d'Alsace

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

### 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

#### 3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 04 – MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIEßBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

0409 – Natürlicher Honig

#### 3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei „Miel d'Alsace“ handelt es sich um

- polyfloralen Blütenhonig, der aus verschiedenen Blütenarten gewonnen wird
- Akazienhonig,
- Lindenhonig, der aus Nektar und/oder Honigtau von Linden gewonnen wird,
- Edelkastanienhonig, der aus Nektar und/oder Honigtau von Edelkastanien gewonnen wird,
- Tannenhonig, der aus Honigtau von Tannen gewonnen wird,
- polyfloralen Waldhonig, der aus verschiedenen Blütenarten, von denen keine überwiegt, sowie aus Honigtau gewonnen wird.

	Akazienhonig	Blütenhonig	Edelkastanienhonig	Waldhonig	Lindenhonig	Tannenhonig
Wassergehalt (%)	≤ 18	≤ 18	≤ 18	≤ 18	≤ 18	≤ 18
HMF-Gehalt im Jahr der Erzeugung (mg/kg)	≤ 15	≤ 15	≤ 15	≤ 15	≤ 15	≤ 15
Höchstgehalt an HMF für gelagerten Honig (mg/kg)	≤ 30	≤ 30	≤ 30	≤ 30	≤ 30	≤ 30
Säure (pH-Wert)	3,5 bis 4,5	(*)	4 bis 6	4 bis 6	3,5 bis 5	4 bis 6
Pfund-Skala (in mm)	30	(*)	50	45	55	70

(\*) Parameter für diese Art von Honig nicht relevant.

Der Schwellenwert für die Honige wird im Jahr der Erzeugung, d. h. zwischen dem Zeitpunkt der Honigernte und dem 31. Dezember des Jahres der Ernte, auf 15 mg/kg festgesetzt.

Ab dem 1. Januar des auf die Honigernte folgenden Jahres wird der Schwellenwert für die bei den Wirtschaftsbeiträglichen gelagerten Honige auf 30 mg/kg festgesetzt (in Gläser abgefülltes Erzeugnis oder noch nicht abgefülltes Erzeugnis).

Organoleptische Eigenschaften

Beschreibung der Honige:

	Sichtprüfung	Olfaktorische Prüfung	Geschmacksprüfung	Taktile Prüfung
Tannenhonig	Dunkelbraune Farbe, mitunter mit grünlichem Schimmer und wenig leuchtend	Leicht harziger Duft, Brustsirup Mittlere Intensität	Balsamische Noten mit holziger Grundnote, harzig Mittlere Intensität und Nachgeschmack von mittlerer Länge	Flüssig, zähflüssig
Edelkastanienhonig	Hell- bis dunkelbraune Tönung	Warmer und holziger Duft Ausgeprägte Intensität	Holz- und Röstnoten, deutlicher Bitterton im Nachgeschmack Ausgeprägte Intensität, kräftiger Nachgeschmack	Flüssig oder kristallisiert

	Sichtprüfung	Olfaktorische Prüfung	Geschmacksprüfung	Taktile Prüfung
Akazienhonig	Sehr hell	Zarter, blumiger Duft von Akazienblüten  Geringe Intensität	Blumige Noten von Robinien vor einem zarten Hintergrund leichter Vanillenoten  Geringe Intensität, ausgeprägte Süße	Flüssig
Lindenhonig	Hell- bis dunkelgelbe Farbe	Frische Mentholnoten  Ausgeprägte Intensität	Frische Mentholnoten mit holziger Grundnote, deutlicher Bitterton im Nachgeschmack Ausgeprägte Intensität, kräftiger Nachgeschmack	Flüssig oder kristallisiert
Waldhonig	Kräftige Farbe, helle bis dunkle bernsteinfarbene Tönung	Malznoten mit holziger Grundnote  Mittlere Intensität	Noten gekochter Früchte mit leicht holziger Grundnote Mittlere Intensität, Nachgeschmack von mittlerer Länge	Flüssig oder kristallisiert
Blütenhonig	Helle bis dunkle Farbe	Aufgrund der Nektarmischung vielschichtige Aromen	Komplexer, harmonischer Geschmack, ausgeprägte Süße	Flüssig oder kristallisiert

Melissopalynologische Eigenschaften

Sieben Pollenarten, und zwar Edelkastanien-, Linden-, Robinien- (auch Falsche Akazie genannt), Brombeerstrauch-, Weißdorn-, Ahorn- und Rapspollen, sind Markerpollen des geografischen Gebiets der g. g. A. Der Honig „Miel d’Alsace“ enthält mindestens eine dieser Pollenart in einem dominierenden oder begleitenden Anteil.

Einige Akazienhonige können auch keine dominierenden oder begleitenden Pollenarten enthalten. In diesem Fall muss mindestens einer der Pollenmarker, darunter zwingend die Robinie (Falsche Akazie), als Einzelpollen vorhanden sein.

In der nachstehenden Tabelle sind die Pollen aufgeführt, die am häufigsten in „Miel d’Alsace“ zu finden sind. Diese Pollen sind in „Miel d’Alsace“ in unterschiedlichen Kombinationen und Anteilen enthalten.

Honig	Dominierende Pollen (> 45 %)	Begleitende Pollen (zwischen 15 % und 45 %)	Einzelpollen (< 15 %)
Akazienhonig		Akazie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> ), Kreuzblütler, Ahorn, Obstbäume	Liliengewächse, Saubohne, Mohn, Weißdorn, Kreuzdorn, Weinrebe, <i>Robinia pseudoacacia</i> , Kreuzblütler, Ahorn, Obstbäume, Weide, Holunder, Bienenweide, Kamille, Roter Hartriegel, Wegerich, Weißklee, Eiche, Flockenblume
Edelkastanienhonig	Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> )		Liliengewächse, Roter Hartriegel, Klee, Brombeerstrauch, Liguster, Weinrebe, Mauerpfeffer, Kreuzblütler, Obstbäume, Löwenzahn, Natternkopf, Linde, Flockenblume, Hornklee, Wegerich, Johanniskraut, Süßklee, Mohn, Götterbaum, Ahorn, Kreuzdorn, Spierstrauch, Rosskastanie
Lindenhonig	Linde ( <i>Tilia</i> sp), Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> ), Liliengewächse	Linde, Edelkastanie, Liliengewächse, Brombeerstrauch, Bienenweide	Liliengewächse, Brombeerstrauch, Bienenweide, Honigklee, Klee, Obstbäume, Linde, Edelkastanie, Kreuzblütler, Akazie, Weißdorn, Johanniskraut, Mohn, Weinrebe, Natternkopf, Ahorn, Wegerich

Tannenhonig	Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> )	Balsaminengewächse, Edelkastanie, Wegerich, Spierstrauch	Balsaminengewächse, Edelkastanie, Wegerich, Spierstrauch, Brombeerstrauch, Kreuzblütler, Weinrebe, Ahorn, Weide, Linde, Beifuß
(Polyfloraler) Blütenhonig	Raps ( <i>Brassica napus</i> ), Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> ),  Ahorn ( <i>Acer sp</i> )	<i>Robinia pseudoacacia</i> , Kreuzblütler, Brombeerstrauch, Obstbäume, Weißdorn, Bienenweide, Kreuzdorn, Gänsefuß, Raps, Edelkastanie, Ahorn, Weide	Liliengewächse, Mohn, Weißdorn, Kreuzdorn, Weinrebe, <i>Robinia pseudoacacia</i> , Kreuzblütler, Ahorn, Obstbäume, Weide, Holunder, Bienenweide, Kamille, Roter Hartriegel, Wegerich, Weißklee, Flockenblume, Linde, Natternkopf
(Polyfloraler) Waldhonig	Linde ( <i>Tilia sp</i> ), Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> ),  Obstbäume	Liliengewächse, Obstbäume, Ahorn, Linde, Rosskastanie, Weißklee, Kreuzblütler, Bienenweide, Weinrebe, Brombeerstrauch, Faulbaum	Liliengewächse, Obstbäume, Ahorn, Linde, Rosskastanie, Weißklee, Kreuzblütler, Bienenweide, Weinrebe, Brombeerstrauch, Faulbaum, Spierstrauch, Weißdorn, Balsaminengewächse, Robinie (Falsche Akazie), Ampfer, Götterbaum, Kreuzdorn

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

„Miel d'Alsace“ wird ausschließlich aus Honig hergestellt, der in Bienenstöcken geerntet wurde, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet aufgestellt sind. Die Erzeugungsschritte der Gewinnung, Lagerung und Verpackung können außerhalb des geografischen Gebiets erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Im Sonderfall von Honig, der von einem Verpackungsbetrieb oder Händler gekennzeichnet wird, muss die Kennzeichnung eine Identifizierung des Erzeugers durch folgende Angaben ermöglichen:

— Name und Vorname (in Worten oder mit den Initialen)

— und/oder „NAPI“ (einmalige Imkernummer)

— und/oder Abfüllernummer (falls zutreffend).

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet der g. g. A. „Miel d'Alsace“ umfasst alle Gemeinden der Departements Bas-Rhin (67) und Haut-Rhin (68).

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die Besonderheit des Erzeugnisses mit der g. g. A. „Miel d'Alsace“ beruht auf den natürlichen Faktoren des Gebiets und dem historischen Know-how der Imker.

*Natürliche Faktoren:*

Das Elsass zeichnet sich durch ein halbkontinentales Klima aus, das von kalten, trockenen Wintern und heißen Sommern mit häufigen Gewittern geprägt ist, die den sich im Westen erhebenden Vogesen zu verdanken sind. Die jährliche Niederschlagsmenge ist gering, da dieses Massiv wie ein Schutzschild wirkt (Föhn-Effekt).

Die elsässischen Landschaften sind durch das Klima, das Relief und die Art des Bodens geprägt. Sie unterscheiden sich von Ort zu Ort erheblich, da das Gebiet eine große Vielfalt natürlicher Lebensräume und verschiedenartige Ökosysteme aufweist:

- ein Berggebiet, das hauptsächlich mit Nadelwäldern bewachsen ist,
- an den Berghängen ein Gebiet mit Hügeln und Hochebenen, die mit Rebflächen, Dauergrünland und Wäldern mit Buchen- und Edelkastanienbestand bedeckt sind,
- ein Flachlandgebiet mit verschiedenartigen Kulturen, natürlichem Grünland und Waldgebieten.

*Menschliche Faktoren:*

Die Imker verfügen über fundierte Kenntnisse der spezifischen natürlichen Umwelt, die es ihnen ermöglichen, die Bienenstöcke an verschiedenen Standorten aufzustellen, um der Entwicklung der Vegetation während der gesamten Imkersaison Rechnung zu tragen.

Sie wählen somit die geeigneten Standorte je nach der gewünschten Honigart aus. Im Laufe der Saison bzw. je nach Witterungsbedingungen können sie ihre Kolonien innerhalb des geografischen Gebiets umsiedeln oder auch einen festen Standort wählen, an dem mehrere Honigtauernten erfolgen können.

Die Imker wählen die Gebiete aus, in denen die gewünschten Blumenarten vorherrschend sind, um die jeweilige Honigart unter besten Bedingungen zu erzeugen.

Auch für die Bienenzucht spielt das Know-how der Imker eine bedeutende Rolle. Die Erzeugungsschritte der Gewinnung und Lagerung sind wichtig, um den Feuchtigkeitsgehalt und die organoleptischen Eigenschaften des Honigs zu erhalten.

*Besonderheit des Erzeugnisses*

Zum „Miel d'Alsace“ gehört eine breite Palette an Honigen, von denen sich jeder durch eine eigene geschmackliche Identität auszeichnet, die für die vielfältige Flora in dem Gebiet charakteristisch ist.

Blütenhonig: Er ist hell bis dunkel gefärbt und seine Aromen sind aufgrund der Nektarmischung (polyflorale Herkunft) vielfältig.

Akazienhonig: Er weist eine sehr helle Färbung auf, sein Aroma erinnert an Robinienblüten. Er zeigt einen schwachen Duft mit dezenten Vanillearomen sowie einen ausgeprägt süßen Geschmack.

Lindenhonig: Seine Farbe variiert von hell- bis dunkelgelb (je nach Herkunft des Nektars und/oder des Honigtaus von der Linde). Sein Duft und seine Aromen sind von Menthol sowie einer holzigen Grundnote geprägt.

Edelkastanienhonig: Die Farbe dieses Honigs variiert von einem recht hellen bis zu einem sehr dunklen Braun (je nach Herkunft des Nektars und/oder des Honigtaus von der Edelkastanie). Sein Duft ist warm und holzig. Sein Aroma ist durch holzige und Röstnoten gekennzeichnet und er zeigt einen ausgeprägten Bitterton im Nachgeschmack.

Tannenhonig: Seine Farbe ist dunkelbraun. Er weist einen leichten Duft nach Harz und Brustsirup sowie Aromen von balsamischen Noten mit holziger, harziger Grundnote auf.

Waldhonig: Seine Farbe variiert von einer hellen bis dunklen bernsteinfarbenen Tönung. Sein Geruch erinnert an Malznoten mit holziger Grundnote (je nach Herkunft von Nektar und/oder Honigtau). Am Gaumen weist er Noten von gekochten Früchten mit leicht holziger Grundnote auf (polyflorale Herkunft, die je nach Jahr und Erzeugungsgebiet variiert).

*Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den Eigenschaften von „Miel d'Alsace“*

Aus verschiedenen Schriften des 8. bis 12. Jahrhunderts geht hervor, dass die Bodenressourcen der Abteien systematisch genutzt wurden. Mönche und Nonnen verarbeiteten das Wachs der Bienenstöcke, das häufig zur Herstellung von Wachskerzen verwendet wurde, sowie den Honig, der die einzige unmittelbare Quelle für süße Kost bildete.

Da das Gebiet über einen großen Waldbestand verfügte, siedelten die elsässischen Imker ihre Schwärme in Bienenstöcken direkt in ausgehöhlten Baumstämmen an. In zahlreichen Walddörfern teilten die Behörden im 12. und 13. Jahrhundert sogar bestimmte Wälder in unmittelbarer Nähe des Dorfes in mehrere Parzellen auf, die den Imkern zugewiesen wurden. Letztere waren zu diesem Zeitpunkt in Vereinigungen zusammengeschlossen.

Ab dem 19. Jahrhundert entwickelten sich die elsässischen Landschaften zu denen, die wir heute kennen. Durch jahrhundertelange Rodungen hatte sich der Waldbestand erheblich verringert, während Getreideanbau- und Grünlandflächen erweitert wurden. Die Imker nutzten neue Ressourcen für die Honigerzeugung, um eine breitere Palette von Honigen anzubieten.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebte die elsässische Imkerei einen regelrechten Aufschwung, wobei auch eine Professionalisierung stattfand. Es wurden mobile Bienenstöcke geschaffen, wie sie heute immer noch genutzt werden. 1868 wurde die Société d'Apiculture d'Alsace et de Lorraine (Imkereigesellschaft Elsass und Lothringen) im Departement Moselle gegründet, um eine hochwertige Imkerei zu fördern.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es im Elsass mehr als 50 000 Bienenstöcke und der Markt für diesen Honig wuchs. Die Erzeugnisse der Imker wurden vor allem vor Ort auf den Märkten und Weihnachtsmärkten verkauft, auch die deutliche Entwicklung des Tourismus in diesem Gebiet trug zum Absatz bei.

Die Imker sind in lokalen Berufsverbänden zusammengeschlossen. Jedes Jahr wird von diesen Verbänden der Grand Concours Régional des Miels d'Alsace (großer regionaler Wettbewerb der Honige aus dem Elsass) ausgerichtet. Diese Zersplitterung in eine Vielzahl einzelner Akteure wird durch eine bemerkenswerte Organisationsstruktur ausgeglichen. So gehören alle Imker lokalen Berufsverbänden an, die zwei Zusammenschlüsse auf Departementebene (Haut-Rhin und Bas-Rhin) gebildet haben. Diese haben sich ihrerseits in einem Verband der Imkergewerkschaften des Elsass zusammengeschlossen.

Der Honig „Miel d'Alsace“ genießt ein hohes Ansehen. Angesichts des bedeutenden lokalen Absatzmarkts ist das Erzeugnis nach wie vor überwiegend regional verbreitet. Das Erkennungszeichen „Miel d'Alsace“ wird durch die elsässischen Verbraucher aktiv nachgefragt. Die Erzeuger haben dem stets Rechnung getragen und entweder Behältnisse oder Etiketten verwendet, die eine Angabe des elsässischen Ursprungs der Honige ermöglichen. Die ältesten Funde von Glasgefäßen stammen aus den 1930er-Jahren und besitzen eine Reliefgravur, die auf die elsässische Identität der Honige verweist. In den 1960er-Jahren verwendeten die in ihrem Berufsverband zusammengeschlossenen Honigerzeuger gemeinsame Etiketten, um die Honige und den elsässischen Ursprung zu kennzeichnen.

In dem geografischen Gebiet ist es durch die Vielfalt der Honigpflanzen möglich, vom Frühjahr bis zum Herbst Honig zu erzeugen und eine breite Palette typischer Honige mit der g. g. A. „Miel d'Alsace“ anzubieten.

Jeder Honig entstammt einer bestimmten Zeit der Honigernte und einem speziellen Ökosystem.

Die Blütenhonige stammen aus Nektaren von den Blüten von Obstbäumen, Wiesen mit Strauchbestand und honigliefernden Kulturpflanzen.

Bei der zweiten Honigernte des Jahres wird Akazienhonig gewonnen. Er stammt aus dem Nektar von Blüten der Robinie (Falsche Akazie), deren Bestände im Flachland, insbesondere entlang von Eisenbahnstrecken und Wasserläufen, recht groß sind.

Lindenhonig stammt aus den in den meisten Flachlandwäldern anzutreffenden Lindenbeständen.

Edelkastanienhonig stammt aus Edelkastanienbeständen, die vor allem am Rande der Weinberge, in den bewaldeten Regionen der Hügel des Vogesenvorlands und sogar in niedrigen Lagen der Bergregionen angesiedelt sind.

Tannenhonig stammt aus den Berggebieten, die hauptsächlich mit Nadelwäldern bewachsen sind. Die Waldbestände, in denen Nadelbäume der Gattungen Abies und Picea vorherrschen, sind besonders geeignet.

Waldhonig stammt aus Berggebieten, in denen verschiedene Honigpflanzen (u. a. Weidenröschen, Gamander und Heide, wobei diese nicht durchgängig vorzufinden sein müssen) neben Nadelhölzern vorkommen, sodass die Honige sowohl aus Bergblüten als auch aus Honigtauen stammen.

Die Vielfalt von „Miel d'Alsace“ hängt sowohl mit der verschiedenartigen Herkunft der Blüten als auch mit dem Know-how der Imker zusammen, die über genaueste Kenntnis der natürlichen Umwelt des Gebiets verfügen. Die Imker suchen beständig nach geeigneten spezifischen Standorten und nach Stellen für die Ernte des Honigtaus, um die verschiedenen Honigarten zu gewinnen.

Darin kommt gleichzeitig die menschliche und die natürliche Dimension dieses Gebiets zum Ausdruck, die geprägt wird durch die Bedeutung der Vegetation, die wiederum in hohem Maße mit den klimatischen und landschaftlichen Gegebenheiten zusammenhängt.

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-03a77b5a-e6b8-410f-ad41-8efc3ebd77b4](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-03a77b5a-e6b8-410f-ad41-8efc3ebd77b4)



C/2024/6980

19.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.114557**

(C/2024/6980)

Datum der Annahme der Entscheidung	1.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114557
Mitgliedstaat	Irland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	2025 Scheme of Investment Aid for the Development of the Commercial Horticulture Sector (Amendments to SA.105798 - 2023 Scheme of Investment Aid for the Development of the Commercial Horticulture Sector)
Rechtsgrundlage	2025 Scheme of Investment Aid for the Development of the Commercial Horticulture Sector
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0 EUR Jährliche Mittel: 0 EUR
Beihilfehöchstintensität	50,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI, Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen, Anbau mehrjähriger Pflanzen, Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken, Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Agriculture, Food and the Marine EU Division, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2, Ireland
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6981

19.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.114259**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/6981)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114259
Mitgliedstaat	Polen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF: Support for the installation of ERTMS on rolling stock under the national recovery and resilience plan
Rechtsgrundlage	Rozporządzenie Ministra Infrastruktury w sprawie udzielania pomocy publicznej w zakresie wyposażenia pojazdów kolejowych z napędem lub z kabiną sterowniczą w system ERTMS w ramach Krajowego Planu Odbudowy i Zwiększania Odporności. Krajowy Plan Odbudowy i Zwiększania Odporności
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Verkehrskoordination, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 482 000 000 PLN
Beihilfemaximalintensität	85,0 %
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr, Lagerei, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr, Frachtumschlag
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Centrum Unijnych Programów Transportowych Plac Europejski 2, 00-844 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6982

19.11.2024

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom 18. November 2024**

**zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ)**

(C/2024/6982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 6,

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des Beschlusses (GASP) 2017/2315 erlässt der Rat Beschlüsse und Empfehlungen, in denen die Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit denen die vereinbarten Verpflichtungen erfüllt werden, nach dem in Artikel 6 jenes Beschlusses beschriebenen Mechanismus bewertet werden.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2017/2315 prüft der Rat auf der Grundlage des vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) vorgelegten Jahresberichts über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) einmal jährlich, ob die teilnehmenden Mitgliedstaaten die weiter gehenden Verpflichtungen nach Artikel 3 jenes Beschlusses weiterhin erfüllen.
- (3) Gemäß Anlage 1 zum Anhang der Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2020 zur strategischen Überprüfung der SSZ 2020 muss der Hohe Vertreter jedes Jahr bis Juli den Jahresbericht über die Umsetzung der SSZ vorlegen, damit der Rat seine Empfehlung zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ bis November desselben Jahres annehmen kann. Nummer 16 der Empfehlung des Rates vom 6. März 2018 zu einem Fahrplan für die Umsetzung der SSZ<sup>(2)</sup> sieht vor, dass der Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee militärische Ratschläge und Empfehlungen erteilen sollte, damit es die Überprüfung des Rates bezüglich der Frage, ob die teilnehmenden Mitgliedstaaten die weiter gehenden Verpflichtungen nach wie vor erfüllen, vorbereiten kann.
- (4) Nummer 26 der Empfehlung des Rates vom 16. November 2021 zum Ablauf der Erfüllung der im Rahmen der SSZ eingegangenen weiter gehenden Verpflichtungen und zur Festlegung präziserer Ziele und zur Aufhebung der Empfehlung vom 15. Oktober 2018<sup>(3)</sup> (im Folgenden „Empfehlung vom 16. November 2021“) sieht vor, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungspläne entsprechend überprüfen und aktualisieren werden und sie sodann im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2017/2315 bis zum 10. März 2022 und anschließend jährlich bis zum gleichen Datum dem SSZ-Sekretariat im Hinblick auf das Bewertungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 3 jenes Beschlusses übermitteln werden. Alle zwei Jahre sollte den nationalen Umsetzungsplänen eine Grundsatzerklärung beigefügt werden, in der die teilnehmenden Mitgliedstaaten die wichtigsten Errungenschaften und die spezifischen nationalen Prioritäten skizzieren und ihre Erfahrungen in Bezug auf Planung und Beiträge zur Erfüllung aller weiter gehenden Verpflichtungen austauschen könnten.
- (5) Nummer 28 der Empfehlung vom 16. November 2021 sieht vor, dass der Hohe Vertreter diese Empfehlung ab 2022 in seinem jährlichen Bericht über die SSZ, der bei der Bewertung der Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen durch jeden teilnehmenden Mitgliedstaat als Grundlage dienen wird, berücksichtigen sollte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. C 88 vom 8.3.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 464 vom 17.11.2021, S. 1.

- (6) Am 23. Mai 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1015 <sup>(4)</sup> angenommen, der unter anderem die Beteiligung Dänemarks an der SSZ bestätigte.
- (7) Am 13. November 2023 hat der Rat seine Empfehlung <sup>(5)</sup> zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit angenommen, die Leitlinien für die Umsetzung der SSZ sowie für die strategische Überprüfung der SSZ, einschließlich ihrer Ziele und Zeitpläne, enthält.
- (8) Am 20. März 2024 hat der Hohe Vertreter einen Jahresbericht über die Umsetzung des Strategischen Kompasses vorgelegt, der betonte, dass die SSZ nach wie vor ein entscheidender Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich Verteidigung ist, um die Fähigkeit, gemeinsam zu agieren und zu investieren, zu verbessern und darauf hinwies, dass die strategische Überprüfung eine wichtige Gelegenheit bietet, die SSZ an das veränderte Umfeld anzupassen, damit sie auch in den kommenden Jahren ihren Zweck erfüllen kann.
- (9) Am 27. Mai 2024 billigte der Rat Schlussfolgerungen zur Sicherheit und Verteidigung der EU, in denen er betonte, dass die SSZ der zentrale Rahmen für die weitere Vertiefung der Verteidigungszusammenarbeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Unionsebene ist, durch die die Einsatzbereitschaft und Interoperabilität, die Verteidigungsausgaben und -investitionen, die Fähigkeitenentwicklung und die Beiträge ihrer Streitkräfte zu den anspruchsvollsten Missionen verbessert werden und zur Entstehung einer gemeinsamen strategischen Kultur beigetragen wird. Der Rat gab ferner Leitlinien für die strategische Überprüfung der SSZ vor, die sowohl die weiter gehenden Verpflichtungen als auch die Kooperationsprojekte zum Gegenstand hat.
- (10) Am 31. Juli 2024 legte der Hohe Vertreter dem Rat einen Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der SSZ (im Folgenden „Jahresbericht“) vor, einschließlich der Erfüllung der Verpflichtungen durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten im Einklang mit deren überarbeiteten und aktualisierten nationalen Umsetzungsplänen; ferner wurden darin auf Grundlage der Reflexionsphase der strategischen Überprüfung Empfehlungen für die Anpassung der SSZ für die zweite Phase von 2026 bis 2030 erteilt, um in dem sich wandelnden Sicherheitsumfeld besser reagieren zu können und bessere Ergebnisse zu erzielen.
- (11) Der Rat sollte daher eine Empfehlung zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ annehmen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ANGENOMMEN:

### I. Ziel und Anwendungsbereich

1. Ziel dieser Empfehlung ist die Bewertung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Erfüllung der 20 weiter gehenden Verpflichtungen im Rahmen der SSZ. Die Bewertung stützt sich auf den Jahresbericht, den der Hohe Vertreter am 31. Juli 2024 vorgelegt hat, und auf die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2024 vorgelegten nationalen Umsetzungspläne, denen Grundsatzserklärungen beigefügt waren. Dieses Jahr enthält der Jahresbericht einen Abschnitt über die strategische Überprüfung der SSZ.

### II. Erkenntnisse und Empfehlungen

2. Der Jahresbericht bietet eine solide Basis für die Bewertung des Stands der Umsetzung der SSZ, einschließlich der Erfüllung der 20 weiter gehenden Verpflichtungen, unter anderem durch die SSZ-Projekte, der einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Umsetzungsplänen.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass alle teilnehmenden Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Zweijahreszyklus ihrem nationalen Umsetzungsplan eine Grundsatzserklärung beigefügt haben, in der die wichtigsten Errungenschaften skizziert und die nationalen Prioritäten und Beiträge zur Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen dargelegt werden. Der Rat betont die Bedeutung zielgerichteter nationaler Umsetzungspläne als Grundlage für die Bewertung der Fortschritte im Rahmen der SSZ und die Bedeutung der Grundsatzserklärungen als Mittel zur Gewährleistung der notwendigen politischen Eigenverantwortung.
4. Der Rat erkennt die Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Annahme eines strategischeren und stärker politikorientierten Ansatzes in ihren nationalen Umsetzungsplänen an, was durch Beispiele für konkrete Maßnahmen untermauert wird. Er betont jedoch, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um in diesen nationalen

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2023/1015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 73).

<sup>(5)</sup> Empfehlung des Rates vom 13. November 2023 zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) (ABl. C, 14.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/994/oj>).

Umsetzungsplänen die Verteidigungspolitik, die zukunftsorientierten Strategien und Planung sowie die langfristigen Ziele der teilnehmenden Mitgliedstaaten besser wiederzugeben. Dies wird dazu beitragen, ihre politische Absicht und Vision für die Erfüllung der Verpflichtungen zum Ausdruck zu bringen. Dieser Ansatz wird auch zur politischen Sichtbarkeit der Initiative beitragen.

5. Der Rat unterstreicht, dass die SSZ während des Berichtszeitraums weiterhin der zentrale Rahmen für die weitere Vertiefung der Verteidigungszusammenarbeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Unionsebene war, durch die die Einsatzbereitschaft und Interoperabilität, die Verteidigungsausgaben und -investitionen, die Fähigkeitenentwicklung und die Beiträge ihrer Streitkräfte zu den anspruchsvollsten Missionen verbessert wurden und zur Entstehung einer gemeinsamen strategischen Kultur beigetragen wurde.
6. Der Rat begrüßt, dass der Jahresbericht spezifische Empfehlungen für die strategische Überprüfung der SSZ enthält, die auf den Ergebnissen der im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 13. November 2023 durchgeführten Reflexionsphase der Überprüfung beruhen.

#### Verpflichtungen

7. Im derzeitigen geopolitischen Kontext begrüßt der Rat die intensivierte Zusammenarbeit im Rahmen der SSZ und die Verbesserungen in allen Bereichen, in denen Verpflichtungen eingegangen wurden. Gleichzeitig stellt der Rat fest, dass weitere Fortschritte erforderlich sind, damit alle Verpflichtungen bis zum Ende der zweiten Anfangsphase der SSZ im Jahr 2025 erfüllt sind.
8. In diesem Zusammenhang betont der Rat Folgendes:
  - a) Als Reaktion auf das veränderte Sicherheitsumfeld hat die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsausgaben weiter aufgestockt, was 2023 zu einem Anstieg um 10 % gegenüber 2022 geführt hat. Für 2024 sind weitere Aufstockungen vorgesehen, wobei die Verteidigungsausgaben voraussichtlich um 16 % ansteigen und 1,9 % des BIP der EU erreichen werden. Ungefähr die Hälfte der teilnehmenden Mitgliedstaaten geben mehr als 2 % ihres BIP für die Verteidigung aus und erreichen – sofern relevant – die entsprechende NATO-Leitlinie. Die meisten teilnehmenden Mitgliedstaaten haben außerdem mindestens 20 % ihres gesamten Verteidigungshaushalts für Verteidigungsinvestitionen ausgegeben und damit den 2007 durch den Lenkungsausschuss der Europäischen Verteidigungsagentur vorgegebenen gemeinsamen Richtwert erreicht. Der Rat stellt daher fest, dass diese zwei einschlägigen Verpflichtungen weitgehend als in der Anfangsphase der SSZ erfüllt angesehen werden können.

Obwohl die Investitionen in der EU in Forschung und Technologie im Verteidigungsbereich 2024 insgesamt um 28 % gestiegen sind, liegen die Beiträge der meisten teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Erreichung des gemeinsamen Richtwerts nach wie vor unter 2 % und machen insgesamt 1,6 % der gesamten Verteidigungsausgaben aus. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben zwar mehr ausgegeben, aber nicht mehr gemeinsam: Die gestiegenen Verteidigungsausgaben und -investitionen wurden nicht in mehr Kooperationsprojekte umgesetzt. Gemeinsame Beschaffungstätigkeiten und neue Instrumente und Gesetzgebungsvorschläge auf Unionsebene wie etwa die Verordnung über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (European Defence Industry Reinforcement through common Procurement Act – EDIRPA) und eine von der Kommission vorgeschlagene Verordnung „zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern“ (European Defence Industry Programme – EDIP) könnten dabei helfen, diese Tendenz umzukehren und so zur Einhaltung der 2007 vom Lenkungsausschuss der Europäischen Verteidigungsagentur festgelegten Richtwerte für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern (35 %) und für gemeinsame europäische Forschung und Technologie im Verteidigungsbereich (20 %) beitragen. Der Rat weist darauf hin, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten der Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation sowie Beschaffung – insbesondere mittels Zusammenarbeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten untereinander – weiterhin Priorität einräumen sollten, wobei das richtige Verhältnis zwischen langfristiger Innovation im Hinblick auf künftige Fähigkeiten und angemessenen Mengen an militärischer Ausrüstung und Lagerbeständen gefunden werden muss, auch im Hinblick auf die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (European Defence Technological and Industrial Base – EDTIB).

- b) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben nachweislich Verbesserungen bei der Verwendung der Instrumente und Initiativen der EU zur Fähigkeitenentwicklung als Referenzen für die nationalen Prozesse erzielt, und die meisten haben Interesse daran bekundet, zu sondieren, wie sie künftig damit am besten einen Beitrag zu ihren Bemühungen leisten können. Da viele teilnehmende Mitgliedstaaten anerkennen, dass die Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung von 2023 im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten stehen, könnte diese Ausrichtung zu einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Beseitigung gemeinsam ermittelter EU-Fähigkeitslücken führen und gleichzeitig zum nationalen Bedarf beitragen, und im Falle der Mitgliedstaaten, die NATO-Mitglieder sind, auch zu den Prioritäten der NATO. Der Rat weist darauf hin, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten angehalten sind, die Priorisierungsinstrumente und -initiativen der EU, insbesondere den Fähigkeitenentwicklungsplan (Capability

Development Plan – CDP) der EU, der als zentraler Bezugspunkt für die Entwicklung der Fähigkeiten der EU dient, in vollem Umfang zu nutzen und dabei den Planzielprozess sowie die bei der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence – CARD) ausgesprochenen Empfehlungen zu berücksichtigen, um die nationalen Planer zu unterrichten. Dies dient dem Zweck, die Anstrengungen seitens der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine größere Konvergenz ihrer Verteidigungsplanung zu unterstützen, wo immer dies möglich ist. Der Rat weist darauf hin, dass bei sich überschneidenden Anforderungen für kohärente Ergebnisse zwischen einerseits dem CDP sowie der CARD und andererseits den entsprechenden NATO-Prozessen wie etwa dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess gesorgt wurde und auch weiterhin gesorgt wird; gleichzeitig wird der unterschiedliche Charakter der beiden Organisationen und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und Mitgliedschaften anerkannt.

- c) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben sich für die Umsetzung der EU-Schnelleingreifkapazität (EU Rapid Deployment Capacity – EU RDC) – einer zentralen Komponente des Strategischen Kompasses – eingesetzt, um die volle Einsatzfähigkeit der EU RDC bis 2025 zu erreichen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben weitere Beiträge zur Füllung der Gefechtsverbandsübersicht geleistet und weitere nationale Module an die umfassende Datenbank gemeldet, und viele von ihnen haben 2023 an der ersten LIVEX-Übung der EU zur Unterstützung der Vorbereitung der EU RDC teilgenommen. Der Rat begrüßt die insgesamt erzielten Fortschritte und betont, wie wichtig es ist, die Bemühungen fortzusetzen, um diesen positiven Trend durch anhaltende Verpflichtungen für die EU RDC aufrechtzuerhalten. Der Rat hält die teilnehmenden Mitgliedstaaten ferner dazu an, die Übernahme der Verantwortung als Rahmennation für die EU-Gefechtsverbände zu erwägen. Gleichzeitig fordert er die teilnehmenden Mitgliedstaaten angesichts der kritischen Lücken, die bei den meisten Missionen und Operationen der GSVP aufgetreten sind, dazu auf, ihre Beiträge dringend zu erhöhen und dabei den Grundsatz des „einzigen Kräftedispositiv“ zu beachten. All diese Bemühungen werden dazu beitragen, die Interoperabilität, Bereitschaft und operative Wirksamkeit weiter zu erhöhen. Der Rat begrüßt zudem den Abschluss der Neubewertung des Anwendungsbereichs und der Definition von gemeinsamen Kosten von militärischen Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP, Militärübungen und der EU RDC sowie die daraus hervorgehende Änderung des Beschlusses des Rates über die Europäische Friedensfazilität. Bezüglich des Planzielprozesses hält der Rat die teilnehmenden Mitgliedstaaten dazu an, die Beiträge zum Streitkräftekatalog mit allen einsetzbaren nationalen Fähigkeiten zu verstärken und die Planungsbemühungen zur Verwirklichung der Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad besser in ihren nationalen Umsetzungsplänen wiederzugeben.
- d) Während einige teilnehmende Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen und Strategien neu bewerten, um bei der Überwindung nationaler Fähigkeitslücken höheren Nutzen aus einem europäischen kooperativen Ansatz zu ziehen, räumen die meisten teilnehmenden Mitgliedstaaten einem europäischen kooperativen Ansatz nach wie vor keine zureichende Priorität ein. Der Rat fordert die teilnehmenden Mitgliedstaaten daher auf, ihre wachsenden Verteidigungshaushalte für eine Erhöhung der Investitionen in gemeinsame europäische Lösungen zu verwenden und so zu einer kohärenteren Verteidigungslandschaft der EU und zu einer Verringerung technologischer und industrieller Abhängigkeiten beizutragen. Um den europäischen kooperativen Ansatz weiter zu stärken, werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten ferner ersucht, die in der CARD vorgeschlagenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit besser für die Vorbereitung neuer Vorschläge für die anstehende sechste Welle von SSZ-Projekten zu nutzen.
- e) Die Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency – EDA) wird von den teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin als das europäische Forum für die gemeinsame Fähigkeitenentwicklung genutzt. Die Schlüsselrolle der EDA als zwischenstaatliches Bindeglied im Verteidigungsbereich auf EU-Ebene wurde durch ihre langfristige Überprüfung gestärkt, die kürzlich von den Verteidigungsministern angenommen wurde. Die EDA wird die Mitgliedstaaten mit ihren fünf Kernaufgaben unterstützen: die Ermittlung des gemeinsamen Fähigkeitenbedarfs, die Ermöglichung kooperativer FT&I im Verteidigungsbereich, die Vereinheitlichung der Anforderungen, die Nachfragebündelung im Hinblick auf gemeinsame Beschaffung und die Verknüpfung mit der Zivil- und Verteidigungspolitik der EU. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind dazu angehalten, die verstärkte Rolle der EDA über den gesamten Zyklus der Fähigkeitenentwicklung bestmöglich zu nutzen und so die Kohärenz der Ergebnisse mit der NATO weiter zu verbessern.
- f) Durch ihre anhaltende und verstärkte Nutzung des Europäischen Verteidigungsfonds zur Unterstützung von Projekten haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur Stärkung der EDTIB beigetragen. Darüber hinaus zeigen zahlreiche teilnehmende Mitgliedstaaten zunehmend Unterstützung für eine besser integrierte und stärkere europäische Verteidigungsindustrie, was sich auch an ihrer Beteiligung an Instrumenten und Initiativen wie EDIRPA und der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (Act in Support of Ammunition Production – ASAP) ablesen lässt. Der Rat hält die teilnehmenden Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu an, ihre Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass ihre Kooperationsprogramme und Beschaffungsstrategien eine positive Auswirkung auf die EDTIB haben, und bestehende und künftige Finanzierungsinstrumente der EU in dieser Hinsicht bestmöglich zu nutzen, einschließlich des Europäischen

Verteidigungsfonds und der Instrumente, die in der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung „zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern“ enthalten sind. In seinen Schlussfolgerungen vom 27. Mai 2024 begrüßte der Rat die Erläuterungen zur Gemeinsamen Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters über eine neue Strategie für die Europäische Verteidigungsindustrie und rief dazu auf, alle diesbezüglichen Arbeiten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten voranzutreiben.

9. Der Rat fordert außerdem jeden teilnehmenden Mitgliedstaat dazu auf, die im Jahresbericht enthaltenen Erkenntnisse und Empfehlungen zu berücksichtigen und seine Beiträge zur Erfüllung aller weiter gehenden Verpflichtungen zu überprüfen und zu aktualisieren.

#### SSZ-Projekte

10. Unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht über die SSZ-Projekte vom 16. Juli 2024 <sup>(6)</sup> begrüßt der Rat die allgemeinen Fortschritte der Projekte in allen Bereichen, wobei eine beträchtliche Zahl von Projekten die Umsetzungsphase erreicht hat. Der Rat stellt ferner fest, dass die SSZ-Projekte im vergangenen Jahr weiterhin zu Ergebnissen geführt haben, während bei einigen Verzögerungen gemeldet wurden.
11. Der Rat betont, dass die SSZ-Projekte wichtig sind, um die Fähigkeiten der EU angesichts der neuen geostrategischen Lage zu verbessern und gleichzeitig ihre Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an vielschichtige Herausforderungen unter Beweis zu stellen. Der Rat stellt fest, dass die anhaltende Relevanz der SSZ-Projekte dadurch bestätigt wird, dass die Beteiligung der teilnehmenden Mitgliedstaaten im vergangenen Jahr erheblich zugenommen hat und dass einige Drittstaaten Interesse daran bekundet haben, sich an bestimmten Projekten zu beteiligen.
12. Der Rat hebt hervor, dass in verschiedenen operativen Bereichen auf die Implikationen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine im Kontext der SSZ eingegangen werden muss, auch im Rahmen laufender und künftiger SSZ-Projekte. Der Rat begrüßt, dass zu diesem Zweck mehrere Projekte derzeit anhängig sind, um die aus der Rückkehr hochintensiver Kriegsführung auf dem europäischen Kontinent gewonnenen Erkenntnisse zu beleuchten, insbesondere in den Bereichen Fähigkeiten für indirektes Feuer und medizinisches Training im Bereich Land, strategischer Lufttransport, Sicherung der Luftraumkontrolle, Aufklärungs-, Überwachungs- und Zielerfassungsfähigkeiten im Bereich Luft, Schutz kritischer Unterwasserinfrastrukturen im Bereich See und Cyber-Ranges im Bereich Cyberraum.
13. Der Rat weist darauf hin, dass für die Verwirklichung der in der strategischen Überprüfung der SSZ 2020 <sup>(7)</sup> festgelegten Ziele 26 Projekte konkrete Ergebnisse liefern oder bis 2025 die volle Einsatzfähigkeit erreichen sollten. Der Rat stellt fest, dass dieses Ziel derzeit bei der Hälfte dieser Projekte erreicht werden dürfte, darunter zwei Projekte, die bereits 2024 mit Ergebnissen erfolgreich abgeschlossen wurden: das Kernelement für EUFOR-Krisenreaktionsoperationen, mit dem ein Beitrag für die Entwicklung von Mechanismen der EU für Kräfteabfrage geleistet wird, und das Europäische Sanitätskommando, mit dem eine ständige medizinische Fähigkeit für die Unterstützung der Koordination der militärmedizinischen Dienste der Mitgliedstaaten eingerichtet wird. Diese medizinische Fähigkeit wurde bereits zur Unterstützung der GSVP-Missionen und -Operationen der EU während der COVID-19-Pandemie genutzt und hat der Ukraine nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen dieses Land Hilfe geleistet.
14. Der Rat begrüßt, dass SSZ-Projekte in den Bereichen Cyberraum und See zur Erfüllung der Ziele breiterer EU-Politikbereiche beitragen, die auch dem Militärbereich zugutekommen, nämlich die EU-Cyberabwehrpolitik <sup>(8)</sup> und die EU-Strategie für maritime Sicherheit <sup>(9)</sup>. Der Rat begrüßt ferner, dass die Umsetzung der neuen in der Militärischen Mobilitätszusage 2024 enthaltenen Maßnahmen von den SSZ-Projekten Militärische Mobilität und Netzwerk von Logistik-Drehkreuzen in Europa unterstützt werden, was ein Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen SSZ-Projekten darstellt.
15. Der Rat hebt hervor, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU von den Ergebnissen der SSZ-Projekte profitieren werden, was die vorhandenen Ressourcen optimiert und ihre allgemeine Wirksamkeit verbessert. In dieser Hinsicht streben mehrere laufende Projekte eine solche Zusammenarbeit an.
16. Der Rat hebt hervor, dass gut ausgearbeitete Vorschläge mit angemessener Ausgereiftheit und klarem Zeitplan ein Schlüsselement für den Erfolg von SSZ-Projekten sind. Dies wurde durch mehrere im Mai 2023 angenommene Projekte, die bereits Fortschritte machen, und durch ein Projekt, mit dessen Durchführung im Rahmen der SSZ in der Umsetzungsphase begonnen wurde, belegt.
17. In Anbetracht des im Juli 2024 veröffentlichten Aufrufs zu einer sechsten Welle von SSZ-Projektvorschlägen betont der Rat die Notwendigkeit neuer Projekte, um die vollständige Einhaltung der Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung von 2023, einschließlich der Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad und der Ergebnisse der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) von 2024, zu gewährleisten. Der Rat betont, dass die im Rahmen der CARD ermittelten Kooperationsmöglichkeiten den Mitgliedstaaten als Richtschnur für neue

<sup>(6)</sup> Fortschrittsbericht über die SSZ-Projekte vom 16. Juli 2024 (Dok. 12340/24).

<sup>(7)</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur strategischen Überprüfung der SSZ 2020 vom 20. November 2020 (Dok. 13188/20).

<sup>(8)</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur Cyberabwehrpolitik der EU vom 22. Mai 2023 (Dok. 9618/23).

<sup>(9)</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu der überarbeiteten Strategie der EU für maritime Sicherheit (EUMSS) und dem dazugehörigen Aktionsplan vom 24. Oktober 2023 (Dok. 14280/23).

SSZ-Projekte sowie für die etwaige Fortsetzung und Erweiterung des Umfangs bestehender Projekte dienen sollten. Angesichts der sich rasch verschärfenden Bedrohungslage sowie der Notwendigkeit, die Verteidigungsbereitschaft der Union dringend zu verbessern und die Zielvorgaben der EU zu erreichen, hält der Rat dazu an, neue ehrgeizige Projekte von strategischer Bedeutung in Betracht zu ziehen, wobei der Schwerpunkt – auch zum Schutz der Union sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger – auf Projekten liegen sollte, mit denen der dringendste Bedarf der teilnehmenden Mitgliedstaaten an Fähigkeiten angegangen werden wird, sowie auf Projekten, die die EU-RDC sowie GSVP-Missionen und -Operationen, die Vorsorge und die Interoperabilität der Streitkräfte unterstützen, um einen Beitrag zur Umsetzung des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung zu leisten.

18. Der Rat weist darauf hin, dass Drittstaaten, die die allgemeinen Bestimmungen erfüllen, im Einklang mit dem im Beschluss (GASP) 2020/1639 festgelegten Einladungsverfahren in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen. Der Rat bekräftigt, dass er der künftigen Teilnahme des Vereinigten Königreichs an dem Projekt „Militärische Mobilität“ – nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung, wie in dem Beschluss (GASP) 2022/2244 des Rates<sup>(10)</sup> festgelegt – mit Interesse entgegensieht.

### III. Strategische Überprüfung der SSZ

19. Der Rat weist auf seine in seiner Empfehlung vom 13. November 2023 enthaltenen Leitlinien bezüglich der strategischen Überprüfung der SSZ hin, mit der die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Erfüllung aller für die Anfangsphase festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der SSZ bewerten sowie neue Verpflichtungen erörtern und beschließen werden, damit eine neue Phase auf dem Weg zur europäischen Integration in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit dem Strategischen Kompass eingeleitet werden kann.
20. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den erfolgreichen Abschluss der Reflexionsphase, die von November 2023 bis Mai 2024 durchgeführt wurde und Beratungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten über Umfang und Tiefe der strategischen Überprüfung der SSZ umfasste, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen, die sich im Jahresbericht wiederfinden.
21. Unter Verweis darauf, dass die strategische Überprüfung der SSZ zu einer strategischeren und wirksameren SSZ nach 2025 führen sollte, wird der Rat als Abschluss der Entscheidungsphase durch seine im November 2024 zu billigenden Schlussfolgerungen gezielte Leitlinien über die Zukunft der SSZ vorgeben.

### IV. Weiteres Vorgehen

22. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der vorliegenden Empfehlung bei der Umsetzung der 20 weiter gehenden Verpflichtungen, im Hinblick auf ihre Erfüllung bis 2025, sowie bei der Durchführung der zugehörigen Projekte weitere Fortschritte erzielen. Der Rat betont, dass die Projekte dazu dienen sollten, die teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen zu unterstützen.
23. Der Jahresbericht enthält Informationen über die Fortschritte, die bei der Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen seit Beginn der SSZ im Jahr 2017 erzielt wurden, und bildet somit den Stand der Umsetzung der SSZ kurz vor Ende der Anfangsphase im Jahr 2025 ab. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten werden daher ersucht, die Informationen in ihren nationalen Umsetzungsplänen für 2024 zu bestätigen und nur wesentliche Änderungen gegenüber dem vorherigen Jahr hinzuzufügen, wobei der Schwerpunkt auf politischen und programmatischen Fragen bleiben sollte, die das Gesamtbild verändern oder verbessern.
24. Der Rat bekräftigt erneut seine in der Empfehlung vom 13. November 2023 enthaltenen Leitlinien, insbesondere wie in deren Absätzen 20 bis 23 ausgeführt, über Verpflichtungen, Projekte, Kohärenz mit anderen Initiativen und Verfahren sowie allgemeine politische Aufsicht, die nach wie vor gelten. Der Rat fordert die teilnehmenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Leitlinien und die darin enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen und ersucht sie gleichzeitig, die Anstöße, die in den Schlussfolgerungen des Rates zur strategischen Überprüfung der SSZ enthalten sein werden, im größtmöglichen Umfang umzusetzen. Dies wird dazu beitragen, die Grundlagen für die zweite Phase der SSZ zu schaffen, die 2026 beginnen soll.

<sup>(10)</sup> Beschluss (GASP) 2022/2244 des Rates vom 14. November 2022 über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“ (ABl. L 294 vom 15.11.2022, S. 22).

25. In dieser Hinsicht sieht der Rat der Änderung der einschlägigen SSZ-Rechtsakte im Jahr 2025 auf der Grundlage der Leitlinien in seinen bevorstehenden Schlussfolgerungen zur strategischen Überprüfung der SSZ, die im November 2024 gebilligt werden sollen, erwartungsvoll entgegen.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BORRELL FONTELLES



**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2025 – EAC/A08/2024**

**Programm Erasmus+**

(C/2024/6983)

**1. Einleitung und Beschreibung der Ziele**

Grundlage für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind die Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport <sup>(1)</sup>, (im Folgenden „Erasmus+-Verordnung“) sowie das Jahresarbeitsprogramm 2025 für Erasmus+ (C(2024) 7026). Das Programm Erasmus+ erstreckt sich auf den Zeitraum 2021 bis 2027. Die allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms Erasmus+ sind in Artikel 3 der Erasmus+-Verordnung beschrieben.

**2. Maßnahmen**

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft folgende Maßnahmen des Programms Erasmus+:

Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen:

- Mobilität von Einzelpersonen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend
- Jugendaktivitäten
- DiscoverEU – Inklusion
- Virtuelle Austauschaktivitäten in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend
- Mobilität von Personal im Bereich Sport

Leitaktion 2 – Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

- Partnerschaften für Zusammenarbeit:
  - Kooperationspartnerschaften
  - Kleinere Partnerschaften
- Exzellenzpartnerschaften:
  - Zentren der beruflichen Exzellenz
  - Erasmus+-Lehrkräfteakademien
  - Erasmus Mundus
- Innovationspartnerschaften:
  - Allianzen für Innovation
- Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Leitaktion 3 – Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

- „European Youth Together“ (Die europäische Jugend vereint)

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1.

Jean-Monnet-Maßnahmen:

- Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung
- Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Jean Monnet-Maßnahme – politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor

### 3. Förderfähigkeit

Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, können im Rahmen des Programms Erasmus+ Finanzierungsanträge stellen. Auch Gruppen junger Menschen, die in der Jugendarbeit, aber nicht unbedingt im Rahmen einer Jugendorganisation tätig sind, können Mittel für die Lernmobilität von jungen Menschen und Jugendarbeitern, Jugendaktivitäten und DiscoverEU (Inklusion) beantragen.

Die folgenden Länder können in vollem Umfang an allen Maßnahmen des Programms Erasmus+ teilnehmen <sup>(?)</sup>:

- die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die überseeischen Länder und Gebiete
- die mit dem Programm assoziierten Drittländer:
  - die EFTA-/EWR-Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen
  - EU-Kandidatenländer: die Republik Türkei, die Republik Nordmazedonien und die Republik Serbien <sup>(?)</sup>

Bestimmte Maßnahmen des Programms Erasmus+ stehen zudem Organisationen aus Drittländern offen, die nicht mit dem Programm assoziiert sind.

Nähere Angaben zu den Teilnahmemodalitäten sind dem Erasmus+-Programmleitfaden 2025 zu entnehmen.

### 4. Budget und Projektlaufzeit

Das für diese Aufforderung vorgesehene Gesamtbudget beträgt rund 4 420,803 Mio. EUR:

Allgemeine und berufliche Bildung (einschließlich Jean-Monnet-Maßnahmen):	3 965,233 Mio. EUR
Jugend:	379,280 Mio. EUR
Sport:	76,290 Mio. EUR

Das für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Gesamtbudget und seine Aufteilung sind in dem am 11. Oktober 2024 angenommenen Jahresarbeitsprogramm 2025 für Erasmus+ angegeben und können durch eine Änderung des Jahresarbeitsprogramms für Erasmus+ geändert werden. Potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, das Jahresarbeitsprogramm für Erasmus+ und seine Änderungen regelmäßig aufzurufen:

[https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/annual-work-programmes\\_de](https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/annual-work-programmes_de)

Die gewährten Finanzhilfen und die Laufzeit der Projekte variieren; maßgeblich sind Faktoren wie die Art des Projekts, die Art der förderfähigen Antragsteller und die Anzahl der beteiligten Partner.

Begünstigte dürfen Kosten für die im Rahmen einer Maßnahme von Freiwilligen geleistete Arbeit auf der Grundlage von Kosten je Einheit geltend machen, die gemäß dem Beschluss C(2019) 2646 der Kommission genehmigt und festgelegt sind. Nähere Angaben zur Förderfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit von Freiwilligen geleisteter Arbeit sind dem Erasmus+-Programmleitfaden zu entnehmen.

<sup>(?)</sup> Für Jean-Monnet-Aktivitäten können sich Einrichtungen aus der ganzen Welt bewerben.

<sup>(?)</sup> Vorbehaltlich der Unterzeichnung der bilateralen Assoziierungsabkommen.

5. **Frist für die Einreichung von Anträgen**

Für alle nachstehend angegebenen Fristen für die Einreichung von Anträgen gilt Brüsseler Ortszeit.

<b>Leitaktion 1</b>	
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Hochschulbildung	19. Februar 2025, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen in den Bereichen berufliche Bildung, Schulbildung und Erwachsenenbildung	19. Februar 2025, 12.00 Uhr
Mobilität von Personal im Bereich Sport	12. Februar 2025, 12.00 Uhr
Internationale Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern	19. Februar 2025, 12.00 Uhr
Erasmus-Akkreditierungen in den Bereichen berufliche Bildung, Schulbildung und Erwachsenenbildung	1. Oktober 2025, 12.00 Uhr
Erasmus-Akkreditierungen im Bereich Jugend	1. Oktober 2025, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	12. Februar 2025, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	1. Oktober 2025, 12.00 Uhr
DiscoverEU (Inklusion)	12. Februar 2025, 12.00 Uhr
Virtueller Erasmus+-Austausch	29. April 2025, 17.00 Uhr

<b>Leitaktion 2</b>	
Kooperationspartnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, mit Ausnahme der von europäischen Nichtregierungsorganisationen eingereichten Partnerschaften	5. März 2025, 12.00 Uhr
Kooperationspartnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, die von europäischen Nichtregierungsorganisationen eingereicht wurden	5. März 2025, 17.00 Uhr
Kooperationspartnerschaften im Bereich Sport	5. März 2025, 17.00 Uhr
Kleinere Partnerschaften in den Bereichen Schulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung und Jugend	5. März 2025, 12.00 Uhr
Kleinere Partnerschaften im Bereich Sport	5. März 2025, 17.00 Uhr
Zentren der beruflichen Exzellenz	11. Juni 2025, 17.00 Uhr
Erasmus+-Lehrkräfteakademien	26. März 2025, 17.00 Uhr
Erasmus Mundus	13. Februar 2025, 17.00 Uhr
Allianzen für Innovation	6. März 2025, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung	6. Februar 2025, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich berufliche Aus- und Weiterbildung	27. Februar 2025, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend	6. März 2025, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich Sport	5. März 2025, 17.00 Uhr
Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen	5. März 2025, 17.00 Uhr

<b>Leitaktion 3</b>	
„European Youth Together“ (Die europäische Jugend vereint)	6. März 2025, 17.00 Uhr

---

**Jean-Monnet-Maßnahmen und -Netze**12. Februar 2025, 17.00 Uhr

---

Nähere Angaben zur Einreichung der Anträge sind dem Erasmus+-Programmleitfaden zu entnehmen.

6. **Ausführliche Informationen**

Die genauen Bestimmungen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Prioritäten, sind dem Erasmus+-Programmleitfaden 2025 zu entnehmen, abrufbar unter:

[http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/programme-guide\\_de](http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/programme-guide_de)

Der Erasmus+-Programmleitfaden ist fester Bestandteil dieser Aufforderung, und die darin enthaltenen Teilnahme- und Finanzierungsbestimmungen sind uneingeschränkt auf diese Aufforderung anwendbar.



C/2024/6984

19.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.114400**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/6984)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114400
Mitgliedstaat	Polen
Region	Polen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	SA.114400 - TCTF - Aid for additional costs due to exceptionally severe increases in natural gas and electricity prices in Poland incurred in 2024
Rechtsgrundlage	Act of 29 September 2022 on principles of implementation of programmes of support for entrepreneurs in connection with the energy market situation in the years 2022–2024 („the Act“)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 942 646 000 PLN Jährliche Mittel: 942 646 000 PLN
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN, VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	National Fund for Environmental Protection and Water Management Konstruktorska 3a, 02-673 Warsaw
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,  
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6991

19.11.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11758 — VANDEN AVENNE / ALCOGROUP / IGPC)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6991)

Am 13. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11758 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6992

19.11.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11707 — OMERS / DWS / GRANDI STAZIONI RETAIL)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6992)

Am 8. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11707 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6993

19.11.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11386 — KKR / NETCO)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/6993)

Am 30. Mai 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11386 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6994

19.11.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11675 – CARLSBERG / BRITVIC)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/6994)

1. Am 11. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Carlsberg A/S („Carlsberg“) (Dänemark),
- Britvic PLC („Britvic“) (Vereinigtes Königreich).

Carlsberg wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Britvic erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 8. Juli 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlsberg ist in erster Linie im Brauereigewerbe und im Großhandel mit Bier und Apfelwein tätig. Carlsberg ist ferner als Großhändler für alkoholische und alkoholfreie Getränke in Frankreich tätig.
- Britvic ist ein Hersteller und Anbieter verschiedener Arten von Erfrischungsgetränken, darunter kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke, Energiegetränke, Fertigtees, Säfte und Saftgetränke, Wasser und Konzentrate.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11675 – CARLSBERG / BRITVIC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/6995

19.11.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11731 – ONE / LX PANTOS / BOXLINKS)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6995)

1. Am 11. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ocean Network Express Pte. Ltd. („ONE“, Singapur), gemeinsam kontrolliert von Nippon Yusen Kabushiki Kaisha („NYK Group“, Japan), Mitsui OSK Lines („MOL“, Japan) und Kawasaki Kisen Kaisha („K Line“, Japan),
- LX Pantos Co., Ltd. („LXP“, Südkorea), letztlich kontrolliert von LX Holdings Corp.,
- BoxLinks LLC („BoxLinks“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von LXP.

ONE und LXP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BoxLinks erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ONE ist in erster Linie als Anbieter und Erbringer von Seeschiffahrtssdiensten tätig.
- LXP ist in erster Linie als Anbieter von Drittlogistikdiensten tätig.
- BoxLinks bietet in den USA Dienstleistungen zur Verlegung von Ausrüstung und intermodale Beförderungsdienste im Inland an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11731 – ONE / LX PANTOS / BOXLINKS

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/6996

19.11.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11481 – SYNOPSIS / ANSYS)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/6996)

1. Am 11. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Synopsys, Inc. („Synopsys“, USA),
- Ansys, Inc. („Ansys“, USA).

Synopsys wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ansys erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Synopsys ist ein weltweit tätiger Anbieter von EDA-Software, -Tools und -Dienstleistungen sowie von Produkten und Dienstleistungen des geistigen Eigentums im Halbleiterbereich.
- Ansys ist ein weltweit tätiger Anbieter von technischer Simulationssoftware und Dienstleistungen mit einem breiten Spektrum an Simulationslösungen, die die Konzeption, Erprobung und Optimierung von Produkten und Verfahren in verschiedenen Branchen ermöglichen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11481 – SYNOPSIS / ANSYS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/6997

19.11.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11725 – VALEO FOODS / IDC HOLDING)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6997)

1. Am 11. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Valeo F4 Company Limited („Valeo Foods“, Irland), letztlich kontrolliert von Bain Capital Investors, LLC (USA),
- IDC Holding, a.s. („IDC Holding“) (Slowakei), kontrolliert von Finhold, s.r.o. (Slowakei).

Valeo Foods wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von IDC Holding erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Valeo Foods ist ein internationaler Hersteller und Vertreiber einer Reihe von Lebensmitteln, so u. a. von Zucker- und Schokoladewaren, süßen Snacks, würzigen Snacks, Soßen, Aufstrichen und einer Vielzahl anderer ungekühlter Lebensmittel,
- IDC Holding produziert und vertreibt süße Marken-Snacks und Süßwaren, so u. a. Riegel, Waffeln, Kekse, Biskuit- und Lebkuchen, Süßwaren und andere Arten von Schokolade- und Zuckerwaren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11725 – VALEO FOODS / IDC HOLDING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/6998

19.11.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11710 – OEP / E. WINKEMANN)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6998)

1. Am 8. November 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- OEP Capital Advisors, L.P. („OEP“, USA),
- E. Winkemann GmbH („E. Winkemann“, Deutschland).

OEP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von E. Winkemann erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- OEP ist eine Private-Equity-Gesellschaft des mittleren Marktsegments mit Schwerpunkt auf transformativen Kombinationen in den Branchen Industrie, Gesundheit und Technologie in Nordamerika und Europa. OEP hat Associated Spring (Hersteller von kundenspezifischen Komponenten für eine Reihe von Anwendungen in der Industrie, Medizin, Luft- und Raumfahrt und Verteidigung sowie Automobilindustrie) und dessen Tochtergesellschaft Heinz Hänggi (tätig im Bereich Stanzen und Umformen, Feinstanzen, Mikrostanzen und in der Baugruppen-Montage) erworben und zusammengeführt.
- Die E. Winkemann GmbH ist in der Herstellung von Präzisionsstanzteilen aus Metall in erster Linie für die Automobilindustrie tätig. Zu den Kernprodukten des Unternehmens zählen Komponenten für Antriebsstränge für Kraftfahrzeuge wie z. B. Getriebe, Achsgetriebe, Motortechnik, Fahrwerk und E-Mobilitätslösungen. E. Winkemann ist in Plettenberg (Deutschland) niedergelassen und hat 2019 eine Produktionsstätte in Kunshan (China) eröffnet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11710 – OEP / E. WINKEMANN

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/7002

19.11.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11676 — CD&R / PERMIRA / EXCLUSIVE NETWORKS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7002)

Am 12. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11676 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7047

19.11.2024

**Mitteilung an die Person, die Organisationen und die Häfen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2894 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2896 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran unterliegen**

(C/2024/7047)

Der Person, den Organisationen und den Häfen, die in den Anhängen I und II des Beschlusses (GASP) 2023/1532 des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2894 des Rates <sup>(2)</sup>, sowie in den Anhängen III und IV der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2896 des Rates <sup>(4)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Person, diese Organisationen und diese Häfen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen bzw. in die Liste der Häfen und Schleusen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/1532 und der Verordnung (EU) 2023/1529 unterliegen.

Die betroffene Person, die betroffenen Organisationen und die betroffenen Häfen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1529) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3a der Verordnung).

Die betroffene Person, die betroffenen Organisationen und die betroffenen Häfen können beim Rat **bis zum 1. Januar 2025** unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
Belgique/België

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die betroffene Person, die betroffenen Organisationen und die betroffenen Häfen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/2894, 18.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2894/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/2896, 18.11.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/2896/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2896/oj).



C/2024/7048

19.11.2024

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates und der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran unterliegen**

(C/2024/7048)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2894 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2896 des Rates <sup>(5)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
Belgique/België  
E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte  
[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/1532, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2896, und der Verordnung (EU) 2023/1529, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2894, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/1532 und der Verordnung (EU) 2023/1529 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2024/2894, 18.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2894/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2024/2896, 18.11.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/2896/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2896/oj).

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

---